

Paem = Mittelwert des gemessenen Gasüberdrucks in Torr

tgem = Mittelwert der gemessenen Temperaturen in °C

(jeweils bezogen auf Abrechnungszeitraum und Meßstelle)

- bb) bei Messungen mit eingebautem Mengenumwerter, der auf 0 °C und 760 Torr geeicht ist: die nach der Formel

$$V[5] = V_{\text{gem}} \cdot 1,055$$

umgerechneten Mengen.

V_{gem} = gemessene Gasmenge in m³

$$1,055 = \text{Umrechnungsfaktor} \frac{273 \cdot 4 - 15}{273}$$

(6) Wird durch die eingebauten Verrechnungsmeßeinrichtungen der Gesamtverbrauch an Wärme einschließlich des Kondensats nicht richtig festgestellt, sind auf Grund der tatsächlichen Betriebsverhältnisse Pauschalmengen zu vereinbaren. Bei Feststellung des Wärmeverbrauchs durch Kondensatmessung sind bei der Ermittlung des Gesamtverbrauchs des Abnehmers Verluste in seiner Anlage zu berücksichtigen. Werden Druck und Temperatur des Energieträgers in der Anlage des Abnehmers nicht gemessen, ist der EVB berechtigt, die Wärmemenge mit dem Druck und der Temperatur zu bestimmen, der bzw. die in einer im Netz nachfolgenden Abnahmestelle oder im weiteren Versorgungsnetz gemessen wird.

(7) Der EVB hat die Verrechnungsmeßeinrichtungen nachzuprüfen, wenn das der Abnehmer schriftlich fordert. Ergibt eine geforderte oder vom EVB veranlaßte Prüfung, daß die zulässigen Fehlergrenzen überschritten werden, ist der Rechnungsbetrag für den vorhergehenden Abrechnungszeitraum richtigzustellen, soweit nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, daß die Auswirkungen in einem größeren Zeitraum eingetreten sind. Ist die Größe eines Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, ist die Anzeige einer ordnungsgemäßen Kontrolleinrichtung zugrunde zu legen; fehlt eine solche Einrichtung, ist der Verbrauch auf Grund der tatsächlichen Abnahmeverhältnisse zu ermitteln, sofern der Verbrauchsabrechnung nicht die Abnahmeverhältnisse des vorhergehenden oder nachfolgenden Abrechnungszeitraumes oder die des Vorjahres zugrunde gelegt werden können. Ergibt eine Prüfung der Verrechnungsmeßeinrichtung, daß die zulässigen Fehlergrenzen nicht überschritten werden, trägt der Antragsteller die Kosten der Nachprüfung.

§ 17

Rechnungserteilung und Bezahlung

(1) Der Berechnung der Energielieferung sind die durch Verrechnungsmeßeinrichtungen oder sonstige Verbrauchsfeststellung ermittelten Werte bzw. die vereinbarten Pauschalmengen zugrunde zu legen.

(2) Der EVB ist berechtigt, bei höheren Rechnungsbeträgen Zwischenrechnungen zu erteilen oder Zwischenzahlungen zu fordern, und zwar bei Abnehmern mit einem monatlichen Rechnungsbetrag

bis 2 000 M im Abstand von einem Monat

über 2 000 M bis 5 000 M im Abstand von 15 Tagen

über 5 000 M bis 10 000 M im Abstand von 10 Tagen

über 10 000 M bis 30 000 M im Abstand von 5 Tagen

über 30 000 M täglich.

Den Zwischenzahlungen werden Beträge zugrunde gelegt, die etwa der Teillieferung des betreffenden Zeitabschnittes entsprechen.

(3) Bei Anwendung eines Abrechnungsverfahrens, das einen Zeitraum von mehr als einem Monat umfaßt, ist der EVB berechtigt, im Abrechnungsmonat einen Betrag im voraus zu berechnen, der bei Abnehmern von Elektroenergie mit Grundpreistarifen den Grundpreisen für die Anzahl der Folgemonate, um die das Abrechnungsverfahren den Einmonatsbetrag übersteigt, und bei Abnehmern von Elektroenergie mit Festpreistarifen — mit Ausnahme des Kleinstabnehmer tariffs — etwa 50 % des Rechnungsbetrages des folgenden Abrechnungszeitraumes entspricht.

(4) Erfolgt die Abrechnung auf Grund von Zählerablesungen erst nach einem längeren Verbrauchszeitraum (z. B. nach einem Jahr), sind von den Abnehmern in regelmäßigen, vom EVB festgelegten Zeitabständen gleich hohe Festbeträge zu zahlen. Die Höhe der Festbeträge wird vom EVB nach dem Verbrauch eines vergleichbaren vorangegangenen und dem voraussichtlichen Verbrauch des folgenden langfristigen Abrechnungszeitraumes festgesetzt. Entspricht der der Festbetragsfestsetzung zugrunde gelegte Verbrauch nicht der voraussichtlichen Verbrauchsentwicklung oder ändern sich im Laufe eines Abrechnungszeitraumes die Abnahmeverhältnisse eines Abnehmers wesentlich, kann der EVB auch im Laufe des Abrechnungszeitraumes den Festbetrag neu festsetzen. Der sich zwischen dem Gesamtrechnungsbetrag auf Grund der Zählerablesung und der Summe der gezahlten Festbeträge ergebende Differenzbetrag wird bei der auf die Ablesung folgenden Rechnungslegung mit dem ersten Festbetrag des folgenden Abrechnungszeitraumes verrechnet.

(5) Hat der Abnehmer seine Anzeigepflicht gemäß § 10 Abs. 8 verletzt und wird bei der Ablesung festgestellt, daß eine Verrechnungsmeßeinrichtung nicht funktioniert, ist mindestens die Summe der für den Abrechnungszeitraum fälligen Festbeträge zu berechnen.

(6) Rechnungsbeträge aus Zwischen-, Schluß- und Nachrechnungen bzw. Festbeträge werden gemäß Verrechnungs-Verordnung vom 12. Juni 1968 (GBl. II S. 423) vom EVB im Lastschriftverfahren eingezogen.

(7) Die Reklamation einer Rechnung kann der EVB, der ein maschinelles Abrechnungsverfahren anwendet, nur berücksichtigen, wenn die beanstandete Rechnung vorgelegt wird.

(8) Der EVB kann mit dem Abnehmer von Elektroenergie oder Gas vereinbaren, daß dieser die Zähler selbst abliest und die Zählerstände dem EVB schriftlich mitteilt. Es kann auch vereinbart werden, daß der Abnehmer die Zählerstände in einer vom EVB festzulegenden Form kontrollierbar festhält, den Verbrauch und den Rechnungsbetrag unter Zugrundelegung des für ihn geltenden Tarifs ermittelt und zu den festgelegten Terminen an den EVB zahlt. Weiterhin kann vereinbart werden, daß die Eintragungen im Nachweis über die Bedarfsdeckung der Rechnungsausstellung zugrunde gelegt werden.

(9) Wärme darf an Dritte nur mit schriftlicher Genehmigung des EVB weitergeliefert werden.